

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Hoppenrade hat am 02.09.2001 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der Ortslage Schwiggerow nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hoppenrade, den 11.7.2002 Bürgermeister/Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Hoppenrade, den 11.7.2002 Bürgermeister/Siegel

3. Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.2001 bis 18.01.2002 während der Dienststunden im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.12.2001 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung berührten Träger Öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 05.12.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hoppenrade, den 11.7.2002 Bürgermeister/Siegel

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am 02.04.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hoppenrade, den 11.7.2002 Bürgermeister/Siegel

5. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortslage Schwiggerow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertretersitzung am 02.09.2002 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Hoppenrade, den 11.7.2002 Bürgermeister/Siegel

6. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hoppenrade, den 11.7.2002 Bürgermeister/Siegel

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Hoppenrade, den 11.8.2002 Bürgermeister/Siegel

8. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.8.2002 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 11.8.2002 wirksam geworden.

Hoppenrade, den 11.8.2002 Bürgermeister/Siegel

Textliche Festsetzungen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen im Ortsteil Schwiggerow zu realisieren.

Zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum und zur Abgrenzung der Grundstücksflächen an den hinteren Grundstücksgrenzen, die zur freien Landschaft vermitteln, ist auf einem 6 m breiten Pflanzstreifen von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine dreireihige Hecke anzulegen (Abstand von Reihe zu Reihe: 1,00 m; Pflanzabstand auf der Reihe: 1,50 m). Hochstämme sind in einem Abstand von jeweils 10,00 m in die vertikale Struktur zu setzen.

Artenliste Hochstamm:
Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm

- Acer campestre
- Fraxinus excelsior
- Tilia platyphyllos
- Tilia cordata
- Crataegus laevigata
- Aesculus hippocastanum
- Sorbus aucuparia
- Malus sylvestris
- Sorbus aria
- Carpinus betulus
- Prunus avium

Artenliste Heckenpflanzen:
Strauch 2 x verpflanzt

- Corylus avellana
- Crataegus monogyna
- Crataegus oxyacantha
- Rosa canina
- Prunus spinosa
- Lonicera xylosteum

für feuchte Standorte zusätzlich:
Alnus glutinosa
Salix alba

- Hasel
- Eingriffelige Weißdorn
- Zweigriffelige Weißdorn
- Hundsrose
- Schlehe
- Heckenkirsche
- Schwarzerle
- Kopfweide

Für die Pflanzungen gilt eine einjährige Fertigstellungs- sowie eine zweijährige Entwicklungspflege. Ausfallendes Material ist zu ersetzen. Die Maßnahme ist im Jahr der Bauabnahme als Herbstpflanzung zu realisieren.



Schwiggerow
M 1:2.500

Planzeichen

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - I Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - △ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Anpflanzen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - einbezogene Außenbereichsfläche (§ 24 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
 - - - Baugrenze
- Nachrichtliche Übernahme**
- ⊙ Trinkwasserschutzzone II und III
 - Wasserfläche
 - Wald
- Sonstige Planzeichen**
- ▨ Wohngebäude
 - ▨ Nebengebäude
 - Gebäude nach Erfassung ergänzt
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksgrenzen
 - 39/1 Flurstücksnummern, Flur 2
 - 250/1 Flurstücksnummern, Flur 1
 - Bäume im Bestand

Satzung der Gemeinde Hoppenrade

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 86 LBauO

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schwiggerow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 wird mit Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 11.8.2002 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Schwiggerow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hoppenrade, 11.8.2002

Der Bürgermeister



**Flurkartenausschnitt
Gemarkung Schwiggerow, Flur 2**

Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 vorliegt. Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt. Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im September 2001 durch den Planverfasser ergänzt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung 26/2001

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde Hoppenrade**

Ortsteil Schwiggerow

Auftraggeber: Gemeinde Hoppenrade
Amt Krakow am See
Markt 2, 18292 Krakow am See
Tel. 038457/304-0

Planverfasser: Freie Architektin
Romy-Marina Metzger
Ringstraße 36, 18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018

B 138

April 2002